

2. Dezember 2020 (Stand 23. Dezember 2020)

## MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN

### Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

---

#### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 ein Unterstützungspaket für Unternehmen beschlossen, um die Folgen der Covid-19-Pandemie abzufedern. Es löst nahtlos das erste Unterstützungspaket des Kantons vom April 2020 ab. Die Massnahmen orientieren sich am Bundesprogramm gemäss der [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) vom 25. November 2020 \(SR 951.262\)](#). Umgesetzt wird dies im Kanton Aargau mit der revidierten [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 \(SAR 961.212\)](#).

Die zuständige Parlamentskommission hat der vorzeitigen Freigabe der Mittel in der Höhe von 125 Millionen Franken am 14. Dezember 2020 zugestimmt. Der Grosse Rat entscheidet abschliessend im Januar 2021.

Ziel der Härtefallmassnahmen ist es, existenzfähige Aargauer Unternehmen zu erhalten. Für jedes Gesuch prüft der Kanton, ob die Härtefallmassnahmen ausreichen, damit das Unternehmen eine ausreichende Perspektive nach der Aufhebung der behördlichen Pandemie-Massnahmen hat. Die finanzielle Unterstützung soll dazu dienen, einen durch die Pandemie verursachten Liquiditätsengpass zu überbrücken. Die Massnahmen sind nicht dazu gedacht, einen durch die Pandemie verursachten Schaden vollständig zu ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Mittel können nur dann beantragt werden, wenn der pandemiebedingte Umsatzrückgang im Jahr 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 mindestens 25 Prozent beträgt (vgl. Kapitel 5).

Der Antragsprozess wurde so einfach wie möglich gestaltet. Es ist jedoch unumgänglich, dass der Zustand des Unternehmens ausreichend dokumentiert wird, damit ein Gesuch gemäss den Vorgaben des Bundes geprüft werden kann und die Mittel des Kantons Aargau wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden.

Der Regierungsrat hat ebenfalls Massnahmen für die Bereiche Kultur und Sport beschlossen. Diese sind unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch> zu finden.

#### 2. Unterstützung beantragen

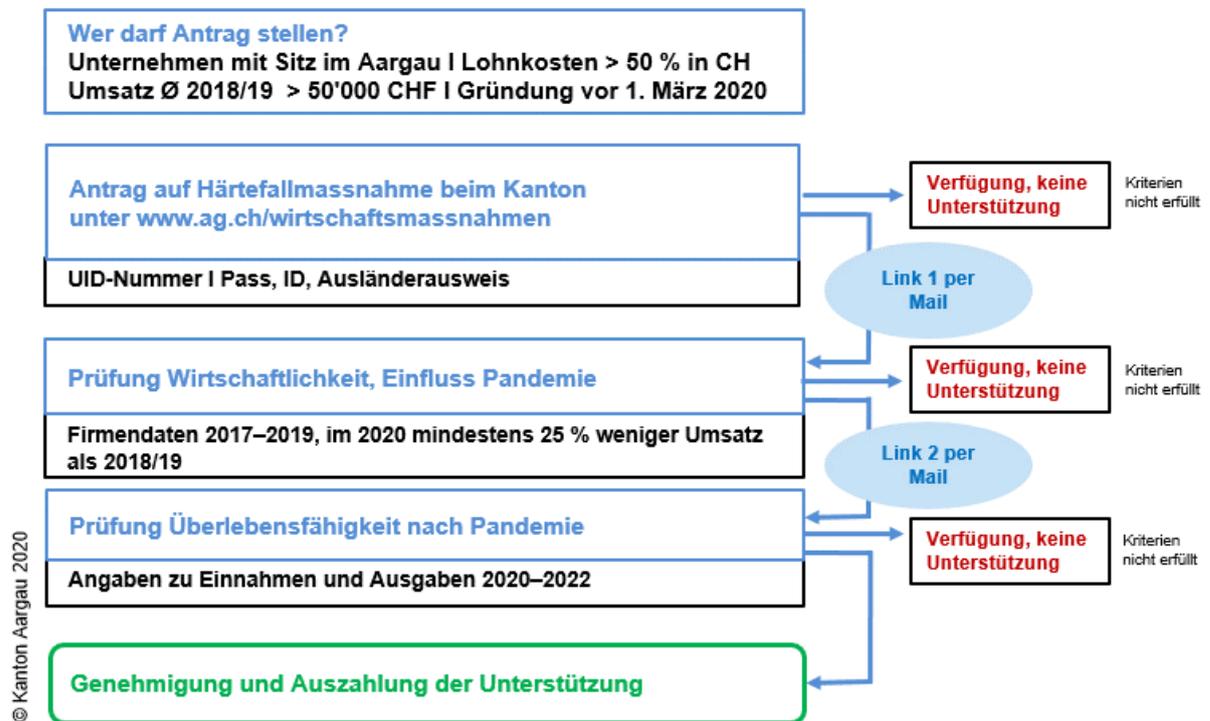
Die Unterstützung kann über die Webadresse [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen) beantragt werden. Gesuche können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.

[www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen)

#### 3. Ausfüllen des Gesuchs – Überblick

In einem ersten Schritt geben die Gesuchstellenden ihre Firmendaten und die allenfalls bisher bezogene Covid-19-Unterstützung des Bundes und des Kantons an (vgl. nachstehende Abbildung). Nachdem das erste Formular vollständig ausgefüllt ist und falls das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, werden nacheinander zwei Links an die angegebene E-Mail-Adresse versandt. Die Links

führen zu zwei weiteren Formularen, in denen weitere Daten zu erfassen sind. Eine Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn alle drei Formulare durchlaufen sind, alle Unterlagen vorliegen und eine Einzelfallprüfung zeigt, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind.



Für Unternehmen, die im Durchschnitt der Jahre 2018/19 einen Umsatz von weniger als 200'000 Franken erzielt haben, werden ab 29. Dezember 2020 nur noch die Angaben im ersten Formular verlangt. Dies vereinfacht das Ausfüllen des Gesuchs. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von maximal 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19.

#### 4. Informationen zur Prüfung der Gesuche und zum Zeitbedarf

Bevor ein Gesuch ausgefüllt wird, ist Folgendes zu beachten:

- Um eine Härtefallmassnahme in Anspruch zu nehmen, müssen die Unternehmen ihre Existenzfähigkeit glaubhaft darlegen. Sie müssen aufzeigen, dass bei einer Aufhebung der behördlichen Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der Härtefallmassnahme ausreichen, um ihr Fortbestehen zu sichern.
- Der Kanton Aargau entscheidet auf Grund der Kreditfähigkeit des Unternehmens, welche Massnahme am besten geeignet ist. Es sind Kreditausfallgarantien für Bankkredite, rückzahlbare Darlehen durch den Kanton oder nicht rückzahlbare Beiträge des Kantons möglich. Die Massnahmen können kombiniert werden. So kann ein Unternehmen beispielsweise sowohl eine Kreditausfallgarantie als auch einen nicht rückzahlbaren Betrag erhalten. Die maximale Leistung ist auf 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 und auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt.

Die einzelnen Massnahmen und ihre Höchstgrenzen finden sich in der nachstehenden Tabelle.

Massnahme	Höchstgrenzen
Kreditausfallgarantie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• maximal 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19</li> <li>• maximal 10 Millionen Franken</li> <li>• Laufzeit maximal 10 Jahre</li> </ul>
Rückzahlbares Darlehen	Analog Kreditausfallgarantie
Nicht rückzahlbarer Beitrag <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• maximal 10 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19</li> <li>• maximal 500'000 Franken</li> </ul>

- Die Kreditausfallgarantien werden für Kredite von Banken gewährt, welche zu 100 Prozent vom Kanton garantiert werden. Sie werden gewährt, sofern eine Rückzahlung des Kredits innert maximal zehn Jahren, in der Regel innert fünf bis sieben Jahren, wahrscheinlich ist. Kredite haben den Vorteil, dass sie die Unternehmen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen und die Gefahr von Mitnahmeeffekten beschränken.
- Wenn die wirtschaftliche Situation eine Rückzahlung nicht zulässt, kann ein nicht rückzahlbarer Beitrag ausgerichtet werden. Für Unternehmen oder Branchen mit geringer Marge können Kredite bei den anhaltenden wirtschaftlichen Einschränkungen schwer tragbar sein.
- Der Kanton bestimmt die Höhe des Kredits respektive des nicht rückzahlbaren Beitrags für jeden Gesuchsteller einzeln. Es ist nicht immer notwendig, das Unternehmen zur Überbrückung der Pandemie mit der maximalen Höhe zu unterstützen. Damit wird erreicht, dass die staatlichen Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch die Hightech Zentrum Aargau AG (HTZ, zu 100 Prozent im Besitz des Kantons Aargau). Das HTZ wird durch die BDO AG, eine Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft, unterstützt. Zur Prüfung der Kreditfähigkeit wird die Hausbank beigezogen. Die Hausbank verfügt über das nötige Wissen über den Gesuchsteller. Als Hausbank können auch ausserkantonale Filialen von gesamtschweizerisch tätigen Banken dienen.
- Sollte die Hausbank die Gewährung eines Kredits mit Ausfallgarantie ablehnen, kann die Vergabe eines Darlehens des Kantons geprüft werden.
- Das HTZ unterbreitet die Ergebnisse der Prüfung dem Kanton zum Entscheid. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau entscheidet abschliessend über die Gesuche. Sobald der Entscheid vorliegt, erhält das Unternehmen die Verfügung.
- Wenn der Kanton eine Kreditausfallgarantie bewilligt, schliesst das Unternehmen mit seiner Hausbank einen entsprechenden Kreditvertrag ab.
- Einfachere Gesuche von vor allem kleinen Unternehmen sollten innert 1 Woche beurteilt werden können. Bei grösseren Unternehmen und grossen Beiträgen dauert die Beurteilung in der Regel 2 bis 3 Wochen. Je nachdem wie rasch die benötigten Unterlagen vollständig und in der erforderlichen Qualität vorliegen oder ob bei der Prüfung noch zusätzliche Abklärungen nötig sind, kann sich ein Entscheid auch verlängern. Wenn sehr viele Gesuche gleichzeitig eingehen oder über die Feiertage kann sich die Beurteilung ebenso verlängern.
- Gesuche um eine kantonale Kreditausfallgarantie können nicht direkt der Hausbank vorgelegt werden. Die Daten sind über die Webadresse [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen) einzugeben.

<sup>1</sup> Bei Umsätzen im Durchschnitt der Jahre 2018/19 von CHF 50'000.– bis CHF 100'000.– wird ausschliesslich ein nicht rückzahlbarer Beitrag von maximal 10 % des Jahresumsatzes 2018/19 gewährt (§ 7a 1<sup>ter</sup> SonderV 20-2).

- Gesuche können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.
- Gesuche können alle betroffenen Unternehmen aus allen Branchen einreichen.

## 5. Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen

Damit ein Gesuchsteller die kantonalen Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. dazu die [Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes):

- Das Unternehmen besitzt eine UID-Nummer (Art. 2 Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#)).
- Sitz im Kanton Aargau am 1. Oktober 2020 (§ 7a Abs. 2 [SonderV 20-2 des Kantons Aargau](#) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#)). Falls es sich um eine Betriebsstätte im Kanton Aargau handelt, ist der Antrag im Sitzkanton zu stellen.
- Handelsregistereintrag oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Gründung vor dem 1. März 2020 (Art. 3 Abs. 1 lit. a [Covid-19-Härtefallverordnung](#)). Damit werden ausschliesslich Unternehmen unterstützt, die bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 existiert haben.
- Der durchschnittliche Umsatz 2018/19 liegt bei mindestens CHF 50'000.– (Art. 3 Abs. 1 lit. b [Covid-19-Härtefallverordnung](#)).
- Der Jahresumsatz 2020 liegt in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 (Art. 5 Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) und § 7a <sup>1bis</sup> [SonderV 20-2](#)). An den Umsatz 2020 sind bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons anzurechnen.

Die Hürde des Umsatzverlustes kann im Einzelfall hoch sein. Falls der Umsatzverlust 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen geringer war, kann in den nachstehend beschriebenen Fällen trotzdem eine Unterstützung möglich sein. Beispiele für ausserordentliche Umstände im Sinne der Vorgaben des Bundes sind:

- Das Unternehmen befindet sich in einer Wachstumsphase, und die Zahl der Mitarbeitenden wächst. Das Kriterium des Umsatzverlustes 2020 wird trotzdem als erfüllt betrachtet, wenn der Umsatz pro Vollzeitäquivalent im 2020 unter 75 % des durchschnittlichen Umsatzes pro Vollzeitäquivalent der Jahre 2018 und 2019 liegt.
- Das Unternehmen investierte im 2018 oder 2019 beispielsweise in die eigenen Räumlichkeiten (wie Hotellerie), wodurch während dieser Monate kein oder nur ein stark reduzierter Umsatz möglich war. Das Kriterium des Umsatzverlustes 2020 kann im Einzelfall als erfüllt betrachtet werden, sofern dank den Investitionen das Geschäftsmodell bei normalem Geschäftsverlauf als zukunftstauglich beurteilt wird.
- Das Unternehmen wurde erst 2020 vor der Pandemie gegründet und konnte erst nach dem Lockdown im Sommer 2020 normale Umsätze erzielen. Bei diesen Einzelfällen wird der Umsatzverlust anhand einzelner, aufgrund der Pandemie beeinträchtigter Monate eruiert und die Zukunftstauglichkeit anhand des Geschäftsmodells beurteilt.

Bei den letzten beiden Beispielen wird dem Gesuchsteller eine Absage mit Verfügung zugestellt. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Situation auf ein solches Beispiel zutrifft, wenden Sie sich nach Erhalt der Absage per Email an [info@coronavirus-ag.ch](mailto:info@coronavirus-ag.ch) samt Beschreibung und Begründung, warum der ausserordentliche Umstand für Sie zutrifft.

- Die Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an (Art. 3 Abs. 1 lit. c [Covid-19-Härtefallverordnung](#)). Damit soll sichergestellt werden, dass die Härtefallmassnahmen vor allem inländischen Arbeitsplätzen zugutekommen.
- Domizilgesellschaften ("Briefkastenfirmen") sind ausgeschlossen.

- Im Falle einer Kreditausfallgarantie oder eines Darlehens: Das Unternehmen kann den Kredit oder das Darlehen in der Regel innert fünf bis sieben Jahren und im Maximum innert zehn Jahren zurückbezahlen.
- Die nachfolgenden Kriterien des Bundes werden anhand folgender Dokumente und Bestätigungen überprüft:
  - a) Nachweis, dass Unternehmen profitabel oder überlebensfähig ist (Art. 4 Abs. 1f. [Covid-19-Härtefallverordnung](#)):
    - keine Überschuldung des Unternehmens zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019
    - bei der Einreichung des Gesuchs besteht kein Konkursverfahren und das Unternehmen ist nicht in Liquidation
    - am 15. März 2020 kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge
    - die Liquiditätsplanung zeigt glaubhaft auf, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann.
  - b) Nachweis, dass zumutbare Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen wurden.
  - c) Bestätigung, dass kein Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht. Sind diese Tätigkeitsbereiche mit einer Spartenrechnung klar abgrenzbar, kann dennoch für beide Bereiche eine Unterstützung beantragt werden
  - d) Bestätigung, dass aus dem Umsatzrückgang ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der die Überlebensfähigkeit des Unternehmens gefährdet.

Wird ein Kriterium nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

## 6. Die einzelnen Formulare

### 6.1 Formular 1: Basisinformationen und bisherige Unterstützung öffentliche Hand

Zum Ausfüllen des ersten Formulars unter [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen) sind folgende Daten und Dokumente bereit zu halten:

- UID-Nummer  
Gemäss den Vorgaben des Bundes sind nur Unternehmen mit einer UID-Nummer zu einer Unterstützung berechtigt. Grundsätzlich haben alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, eine UID-Nummer. Sie kann beim Bundesamt für Statistik kostenlos beantragt werden.
- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis der gesuchstellenden Person (Vorder- und Rückseite als Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden). Die gesuchstellende Person muss im Handelsregister eingetragen sein; bei einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss die antragstellende Person die Inhaberin oder der Inhaber sein.
- Datum Eintrag ins Handelsregister des Unternehmens oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Datum der Gründung
- Umsatz 2018 und 2019 (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen)
- Falls Gründung zwischen 1. Januar 2018 und 29. Februar 2020: Umsatz im Zeitraum ab Firmengründung bis zum 29. Februar 2020.  
Damit wird der Umsatz von Unternehmen ermittelt, die in den Jahren 2018 oder 2019 noch keinen

Umsatz erzielt haben oder deren Geschäftsjahr wegen der Gründung in den Jahren 2018 oder 2019 im einen oder anderen Jahr überlang ist.

- Falls vorhanden: Kreditvereinbarung COVID-19-Kredit des Bundes (Foto oder PDF des Originals mit Unterschrift muss hochgeladen werden); diese Kredite konnten bis zum 31. Juli 2020 über die Banken in Anspruch genommen werden.
- Falls vorhanden: Nachweis von Leistungen im Rahmen der bisherigen kantonalen Wirtschaftsmassnahmen (ab April 2020).

Zuunterst beim Formular sind folgende Bestätigungen abzugeben:

- Nicht für Einzelunternehmen: Bestätigung des Gesuchstellers, im Handelsregister als zeichnungsberechtigte Person eingetragen zu sein.
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind.
- Bestätigung, dass keine Dividenden oder Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümer vergeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der Kreditausfallgarantie oder des Darlehens und während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton.
- Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden. Zulässig ist das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Entbindung der Amtsstellen von Bund und Kanton, des HTZ, der BDO AG, der kreditgebenden Bank, des genannten Treuhänders von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.
- Zustimmung, dass die Amtsstellen von Bund und Kanton, das HTZ, die BDO, die kreditgebende Bank sowie der genannte Treuhänder untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Die antragstellende Person kann durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es finden in jedem Fall Stichprobenprüfungen statt.
- Einverständnis, den Entscheid zum Antrag und die Verfügung elektronisch zu erhalten.

Nach dem Abschicken des Formulars 1 wird der gesuchstellenden Person entweder ein Link für das zweite Formular oder eine Absage mit Verfügung an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

## **6.2 Formular 2: Prüfung Wirtschaftlichkeit, Einfluss Pandemie**

Mit dem Formular 2 werden die Wirtschaftlichkeit und der Einfluss der Pandemie festgestellt. Zum Ausfüllen sind folgende Daten und Dokumente bereit zu halten:

- Falls die Gründung vor dem 1. Januar 2017 erfolgt ist:  
Bekanntgabe Umsatz, Reingewinn und separat aufgeführt die Abschreibungen und Investitionen (beispielsweise in Betriebsmittel wie Maschinen, EDV, usw.).  
Die Zahlen für die einzelnen Jahre 2017–2019 werden separat abgefragt.
- Jahresrechnungen 2017, 2018 und 2019 (Bilanz und Erfolgsrechnung) (Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden)

- Bei einer Gründung nach dem 1. Januar 2018 sind die Daten bis zum 29. Februar 2020 einzufüllen, jeweils im Total ab Gründung bis zum 29. Februar 2020. Falls Abschlüsse vorliegen, sind sie hochzuladen (Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden).
- Total Umsätze vom Januar 2020 – Dezember 2020 gemäss Finanzbuchhaltung. Falls die Umsätze für den Dezember 2020 noch nicht vorliegen, ist der Umsatz in diesem Monat zu schätzen. An den Umsatz 2020 sind bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons anzurechnen.
- Zur Ermittlung der Höhe einer allfälligen Härtefallmassnahme: Totalbetrag der im Jahr 2020 erhaltenen Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen; Hochladen der Abrechnungen der Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen (Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden)
- Durchschnittliche Anzahl Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) im 2019 und 2020. Für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente besteht ein Excel-Formular. Diese Angabe unterstützt den Kanton bei der Klärung, ob der Umsatzeinbruch vor allem aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erfolgt ist.
- Selbständigerwerbende, Kommandit- & Kollektivgesellschaften: Hauptformular der aktuellsten Steuererklärung; falls vereinfachte Buchführung: Hilfsblatt der aktuellsten Steuererklärung (muss als Foto oder PDF hochgeladen werden).

Sollten Schwierigkeiten bei der Angabe der finanziellen Daten bestehen, werden die Unternehmen durch den Kanton Aargau im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Vgl. dazu die Kontaktdaten am Schluss des Merkblatts. Falls das Unternehmen mit einem Treuhandbüro zusammenarbeitet, wird empfohlen, für das Ausfüllen dessen Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für den eigenen Treuhänder übernimmt der Kanton Kosten von maximal CHF 1'000.– pro Gesuch (gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung).

Nach dem Abschicken des Formulars 2 wird der gesuchstellenden Person entweder ein Link für das dritte Formular oder eine Absage mit Verfügung zugestellt.

### **6.3 Formular 3: Beurteilung Existenzfähigkeit nach Pandemie**

Mit dem Formular 3 wird die Existenzfähigkeit des Unternehmens nach der Pandemie beurteilt. Zum Ausfüllen sind folgende Daten und Dokumente bereit zu halten:

- Liquiditätsplanung (Hochladen der ausgefüllten, zugestellten Excel-Datei)  
Anhand der Liquiditätsplanung wird beurteilt, ob die kantonalen Härtefallhilfen genügen, damit das Unternehmen die behördlichen Pandemie-Massnahmen erfolgreich bewältigen kann. Da niemand sagen kann, wann die Pandemie überwunden ist, sind diese Annahmen mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden.
- Liste mit den relevanten, offenen Kreditoren- und Debitoren-Positionen am Tag der Einreichung des Gesuchs (muss als PDF-, Word- oder Excel-Datei hochgeladen werden).
- Kontoauszug der letzten drei Monate des Geschäftskontos der Hausbank (Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden).
- falls Gründung nach dem 1. Januar 2019:  
Businessplan für die nächsten 5 Jahre (Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden).
- aktueller Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) (muss als Foto oder PDF hochgeladen werden).

## 7. Bedingungen während der Härtefallmassnahme

Folgende Bedingungen sind während der Laufzeit des Kredits respektive bei Bezug eines nicht rückzahlbaren Beitrags einzuhalten:

- keine Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen, kein Beschluss von Dividenden- oder Tantiemenausschüttungen, kein Zurückerstatten von Kapitaleinlagen und keine Darlehen an die Eigentümer:
  - während der gesamten Laufzeit des Kredits oder des Darlehens,
  - während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zur freiwilligen Rückzahlung an den Kanton.
- Die gewährten Mittel dürfen nicht an eine verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit dürfen nicht für die Rückzahlung eines neuen Kredits verwendet werden. Zulässig sind Zahlungen aufgrund vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit darf nicht für ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen zwecks Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.

Der Zinssatz für den Kredit beträgt 0,0 Prozent bis 31. März 2023. Ab 1. April 2023 beträgt der Zinssatz mindestens 0,5 Prozent zuzüglich dem durchschnittlichen 3-Monats-SARON (SAR3M, mindestens jedoch 0,0 %) per jeweiligem Stichtag. Der Kanton fixiert jährlich per Stichtag 31. März den Zinssatz für alle Banken.

Die Dauer des Kredits beträgt maximal zehn Jahre, in der Regel legt die Bank in Absprache mit dem HTZ fünf bis sieben Jahre fest. Innerhalb der Frist ist der Kredit vollständig zurück zu bezahlen. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit im Auftrag des Kantons.

## 8. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Hightech Zentrums Aargau gerne zur Verfügung.

- E-Mail: [info@covid19-ag.ch](mailto:info@covid19-ag.ch)
- Coronasupport-Helpline: 056 560 50 70
- Webadresse: [www.hightechzentrum.ch/support](http://www.hightechzentrum.ch/support)

Links:

- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 des Kantons Aargau](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) des Bundes](#)